

Hauptsatzung

vom 18. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung**
 - § 1 Gemeindeverfassung
- Abschnitt II Gemeinderat**
 - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
 - § 3 Zusammensetzung
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats**
 - § 4 Beschließende Ausschüsse
 - § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
 - § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
 - § 7 Verwaltungsausschuss
 - § 8 Waldausschuss
- Abschnitt IV Bürgermeister**
 - § 9 Rechtsstellung
 - § 10 Zuständigkeit
- Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters**
 - § 11 Stellvertreter des Bürgermeisters
- Abschnitt VI Stadtteile**
 - § 12 Benennung der Stadtteile
- Abschnitt VII Unechte Teilortswahl**
 - § 13 Unechte Teilortswahl
- Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung**
 - § 14 Einrichtung von Ortschaften
 - § 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
 - § 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats
 - § 17 Ortsvorsteher
 - § 18 Örtliche Verwaltung
- Abschnitt IX Schlussbestimmungen**
 - § 19 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Gammertingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Waldausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 65.000,00 € beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 6.500,00 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertel aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten (ohne die Forstbediensteten), allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt (ohne die Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide).
- 1.8 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.9 Versorgung und Entsorgung,
- 1.10 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.11 Verkehrswesen,
- 1.12 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.13 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.14 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.15 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.16 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 Die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 100.000,00 €
- 2.2 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000,00 €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € beträgt,
- 2.5 den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 5.000,00 €,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall.
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 €; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall.
- 2.9 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.9.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
- 2.9.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.9.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
- 2.9.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB),
- 2.9.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.9.1 bis 2.9.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.10 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -,
- 2.11 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall,
- 2.12 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall,
- 2.13 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.14 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.
- 2.15 Festlegung von Abrechnungsabschnitten, der Kostenspaltung sowie die Feststellung über die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 133 BBauG sowie nach der Satzung der Stadt Gammertingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

§ 8 Waldausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Waldausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Personalangelegenheiten der Forstbediensteten
- Waldbewirtschaftung
- Jagd
- Fischerei
- Weide

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Waldausschuss über:

- 2.1 Waldwegebaumaßnahmen im Wert bis zu 30.000,00 €
- 2.2 Festlegung von Neuaufforstungsflächen
- 2.3 Personalangelegenheiten bei Forstbediensteten soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters (§ 10)
- 2.4 Die Überwachung der vorgenommenen Holzverkäufe

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme und Gewährung innerer Kassenkredite;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit nicht der Verwaltungsausschuss und Technische Ausschuss nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.6 zuständig ist.
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden in der Regel 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Bei Bedarf können weitere Stellvertreter gewählt werden.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Gammertingen
- 1.2 Harthausen
- 1.3 Bronnen
- 1.4 Mariaberg
- 1.5 Feldhausen
- 1.6 Kettenacker

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort Stadtteil geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, mit Ausnahme der Stadtteile Bronnen und Mariaberg. Der Stadtteil Mariaberg umfaßt die bisherige Gemarkung Mariaberg und das auf Markung Bronnen liegende Neubaugebiet Oberes Buo, (Burghaldenstraße), dessen räumliche Grenzen in Bebauungsplan festgesetzt sind.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | | |
|-----|-------------------------|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk Gammertingen | 10 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Harthausen | 1 Sitz |
| 2.3 | Wohnbezirk Bronnen | 1 Sitz |
| 2.4 | Wohnbezirk Mariaberg | 1 Sitz |
| 2.5 | Wohnbezirk Feldhausen | 1 Sitz |
| 2.6 | Wohnbezirk Kettenacker | 1 Sitz |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

(1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Harthausen
- 1.2 Bronnen, bestehend aus den Stadtteilen Bronnen und Mariaberg
- 1.3 Feldhausen
- 1.4 Kettenacker

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

| | | |
|-----|--|--------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Harthausen | 5 Mitglieder |
| 2.2 | in der Ortschaft Bronnen | 6 Mitglieder |
| | davon entfallen je 3 Mitglieder auf die Stadtteile Bronnen und Mariaberg | |
| 2.3 | in der Ortschaft Feldhausen | 5 Mitglieder |
| 2.4 | in der Ortschaft Kettenacker | 5 Mitglieder |

(3) Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 der GemO entsprechend.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 Unterhaltung und Bewirtschaftung des Rathauses
- 4.2 Förderung der kulturellen und sportlichen Angelegenheiten
- 4.3 Benennung von Straßen und Plätzen
- 4.4 Pflege des Ortsbildes
- 4.5 Durchführung der Vattertierhaltung oder künstliche Besamung
- 4.6 Unterhaltung des Feldwege- und Waldwegenetzes
- 4.7 Mitwirkung beim Betrieb des Gemeindewaldes und der Jagdverpachtung zusammen mit dem Forstbetriebsbediensteten und dem Bürgermeister
- 4.8 Veranstaltung der Altenfeier
- 4.9 Pflege und Beziehungen zu Kirchengemeinden
- 4.10 Betrieb des Backhauses (soweit in den einzelnen Ortschaften vorhanden)

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Stadt Gammertingen – Ortschaftsverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 7. Oktober 1986 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gammertingen, den 20. Dezember 2001

Holger Jerg
Bürgermeister

